

Rahmenprüfungsordnung

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 sowie 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Unterrichtsfach (Bezeichnung)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom**

Anmerkung: bzw. Lehramt an Berufskollegs ... (Bezeichnung), entsprechend anpassen
Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große
berufliche Fachrichtung“, „Kleine berufliche Fachrichtung“

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Sprachenregelung
- § 3 Einzelheiten zu Faszination Technik
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 6 Formen, Umfang, Einsichtnahme der Prüfungen sowie Bildung der Fachnote
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Praxissemester
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach...im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskollegs an der RWTH Aachen. Sie beinhaltet die jeweils fachspezifischen Regelungen wie insbesondere die Auflistung der einzelnen Module mit Studieninhalten, Credit Point-Angabe (CP), Lernzielen, Prüfungsformen und –dauer sowie den Studienverlaufsplänen.

Anmerkung:

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
2. **Unterrichtsfach entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung, die fachunspezifische und fachübergreifende Regelungen beinhaltet.

Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach ... geschrieben, verleiht die Fakultät ... nach dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums den akademischen Grad ...(Master of Education RWTH Aachen University).

Anmerkung:

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
2. **ggf. Lehramt an Berufskollegs**
3. **ggfs. Unterrichtsfach entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**

§ 2

Sprachenregelung

- (1) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

Anmerkung: Die Sprache, in der der Studiengang durchgeführt wird, muss hier festgelegt werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- b) Das Studium findet in überwiegend englischer Sprache statt
- c) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- d) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- e) Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss hier eine entsprechende Ergänzung erfolgen. In diesem Fall ist auch eine Anpassung in § 3 erforderlich.

- (2) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Anmerkung:

1. Falls die Masterarbeit in einer weiteren Sprache abgefasst werden kann, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.
2. Falls die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst werden muss, ist die Formulierung des Absatzes 2 entsprechend abzuändern.

§ 3

Einzelheiten zu Faszination Technik

Der Beitrag des Faches zum Konzept Faszination Technik (Studienelement 3 bzw. 4 gemäß § 3 Abs. 1 der übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt) ist im Fach in das Modul ... integriert. Die dem Konzept zugeordneten 2 CP werden in der Veranstaltung erworben.

Anmerkung:

1. „Fach“ durch Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung ersetzen
2. angeben, in welchem Modul die fachwissenschaftliche Veranstaltung verankert ist bzw. ggfs. die zwei Leistungspunkte integriert sind.
3. Satz 2 kann optional aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für Gymnasien und Gesamtschulen (bzw. Berufskollegs) erforderlichen Kenntnisse verfügt:

-
-
-

Anmerkung:

1. Bitte Fächerkatalog festlegen, (ggfs. mit Creditangabe)
2. Bezeichnung des Unterrichtsfachs ergänzen bzw. entsprechen ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“.

- (2) Ggfs. Fachspezifische Regelung zu Auflagenerteilung.
- (3) Für den Studiengang in überwiegend englischer Sprache ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 80 Punkten oder
- b) TOEFL "Paper-based" Test (PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten oder
- c) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0
- d) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE)

Anmerkung: Die Aufnahme dieses Absatzes ist erforderlich, wenn das Studium entweder in englischer Sprache oder in deutscher und englischer Sprache durchgeführt wird. Es kann auch die Regelung aufgenommen werden, dass der Prüfungsausschuss die Englischkenntnisse, z. B. durch Vorlage einer in englischer Sprache verfassten Masterarbeit oder eines in englischer Sprache durchgeführten Kolloquiums im Einzelnen überprüft.

- (4) Ggfs. Sprachanfordernisse Hebräisch und Griechisch, Latein.

Anmerkung:

1. Absatz 4 in Bezug auf Hebräisch und Griechisch nur für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erforderlich. Das Schulministerium erlässt noch die näheren Bestimmungen.
2. Absatz 4 in Bezug auf Lateinkenntnisse ist nur für das Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Berufskollegs hier gesondert aufzunehmen. Der Nachweis des Latinums für den Zugang zum Masterstudiengang für die Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Geschichte und Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird in § 5 Abs. 9 der übergreifenden Masterprüfungsordnung Lehramt geregelt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches ... (Bezeichnung) enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit insgesamt ... Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 2).

Anmerkung:

1. Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen
2. Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“
3. Anzahl der Module (minimal und maximal) muss ergänzt werden.
4. Nicht jede innerhalb eines Moduls erbrachte Leistung muss benotet werden. Es können auch Leistungsnachweise vorgesehen werden, für die Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Masterarbeit auf ... Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und

Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß § 8 Absatz 3 der übergreifenden Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der RWTH Aachen in die Zuweisung der entsprechenden CP-Anzahl ein.

Anmerkung: Die Anzahl der SWS (ggf. minimal und maximal hier ergänzen)

- (4) Die jeweils insgesamt 56 Leistungspunkte der Kombinationen der Großen beruflichen Fachrichtung..... (Bezeichnung GBFR) mit den Kleinen beruflichen Fachrichtungen..... (Bezeichnungen KBFR) verteilen sich wie folgt:

In der Kombination(Bezeichnung GBFR) mit(Bezeichnung KBFR):

Bezeichnung GBFR.....Leistungspunkte

Bezeichnung KBFR.....Leistungspunkte

**Anmerkung: 1. Bezeichnung der Großen beruflichen Fachrichtung und Bezeichnung der kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen
2. Leistungspunkte entsprechend der kombinationsspezifischen Verteilung ergänzen**

Anmerkung: SWS eintragen

- (5) Die Regelungen zu DSSZ sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium und das Modul DSSZ aufgeführt.

§ 6

Formen, Umfang und Einsichtnahme der Prüfungen sowie Bildung der Fachnote

- (1) In dem Unterrichtsfach ... werden Prüfungen gemäß den nachfolgenden Absätzen erbracht.

Anmerkung: Bezeichnung des Unterrichtsfachs ergänzen bzw. entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung die konkreten Prüfungsformen ausführen.

Anmerkung: Alle Formen, auch evtl. vorgesehene Teilleistungen, müssen in der Prüfungsordnung erläutert werden. Die Teilleistungen sind im Modulkatalog zu bestimmen. Die nachstehenden Erklärungen hinsichtlich der Prüfungsleistungen stellen lediglich eine Auswahl dar und sind von den einzelnen Studiengängen zu überprüfen und anzupassen, ggfs. zu ergänzen.

- (2) Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die in den jeweiligen Modulen und Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erwerbenden Kompetenzen gemäß Modulhandbuch des Unterrichtsfaches ... bestimmt.

Anmerkung: Bezeichnung des Unterrichtsfachs ergänzen bzw. entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt ...

Anmerkung: Die Dauer der Prüfungen ist festzulegen. Es ist eine Festlegung einer Mindest- und Höchstdauer erforderlich. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 30 Minuten oder mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Es ist möglich, die Dauer der mündlichen Prüfung an die vorgesehenen CP anzulehnen.

(4) Die Dauer einer Klausur beträgt ...

Anmerkung: Die Dauer der Klausur muss festgelegt werden. Da es nicht möglich sein wird, eine pauschale Angabe für alle Klausuren festzulegen, sollte die genaue Prüfungsdauer im Modulkatalog angegeben werden und an dieser Stelle lediglich ein Zeitrahmen. Es ist möglich, die Klausurdauer an die vorgesehenen CP anzulehnen, z.B.

Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- Von 4 oder 5 CP 60 bis 90 Minuten
- Von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- Von 8 oder 9 CP 120 bis 150 Minuten

(5) Die Dauer eines Referats beträgt Der Umfang der Ausarbeitung beträgt ...

Anmerkung: Falls zutreffend, Dauer und Umfang festlegen.

(6) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt

Anmerkung: Falls zutreffend, Umfang festlegen.

(7) Die Dauer eines Gesprächs im Kolloquium beträgt

Anmerkung: Dauer festlegen.

Anmerkung: 1. Falls zutreffend, weitere Prüfungsformen mit Dauer/Umfang angeben; die Angaben können entweder an dieser Stelle angegeben werden oder es erfolgt ein Hinweis auf den Modulkatalog.

2. Falls zutreffend, kann gemäß § 11 Abs. 15 der übergreifenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt ein entsprechender Absatz aufgenommen werden für den Fall fachspezifischer Erweiterungen zu Praktika.

(8) Für die Einsichtnahme in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten muss den Studierenden genügend Zeit eingeräumt werden.

Anmerkung: Die Zeit der Einsichtnahme ergänzen.

- (9) Bei Seminaren und Praktika ist eine Orientierungsabmeldung bis drei Wochen nach der Themenvergabe bzw. Vorbesprechung möglich.

Anmerkung: Abs. 8 nur bei Bedarf zu übernehmen.

§ 7 Masterarbeit

In dem Unterrichtsfach ... ist ein bzw. kein Mastervortragskolloquium vorgesehen. Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Mastervortragskolloquiums. Das Mastervortragskolloquium geht mit einer Gewichtung von ... CP in die Note der Masterarbeit ein.

- Anmerkung:**
1. Es ist festzulegen, ob ein Mastervortragskolloquium vorgesehen ist.
 2. Wenn kein Mastervortragskolloquium vorgesehen ist, sind S. 2 und 3 zu streichen.
 3. Wenn ein Mastervortragskolloquium vorgesehen ist, ist die CP-Angabe hier festzulegen. Es kann mit einer Gewichtung von bis zu 3 CP in die Note der Masterarbeit mit eingehen (vgl. § 22 Abs. 4 übergreifende MPO Lehramt).
 4. Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen. Unterrichtsfach entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“.
 5. Es kann geregelt werden, dass z. B. habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, apl-Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren und Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren in die Betreuung von Master-Arbeiten eingebunden werden.
 6. Bei fakultätsübergreifenden Kombinationen ist evtl. zu klären/festzulegen, ob noch eine Absprache mit der Fachstudienberatung erforderlich ist.

§ 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 12 der übergreifenden Masterprüfungsordnung für Lehramt. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach ... ist das Modul ... Näheres ist im Modulkatalog aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Ordnung zum Praxissemester geregelt.

Anmerkung: Bezeichnung des Fachs ergänzen, Modul ergänzen.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2014/15 erstmalig für das Unterrichtsfach .. (Bezeichnung) des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen *bzw. Berufskolleg* ... an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

Anmerkung:

- 1. Ggf. Lehramt an Berufskollegs**
- 2. Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches muss ergänzt werden.**
- 3. Unterrichtsfach ggf. durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“ ersetzen**

- (3) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind nur in Zusammenhang mit der übergreifenden Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der RWTH Aachen vom ... in der jeweils gültigen Fassung gültig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 1. Dezember 2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.12.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 2

1. Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem Link WWW.... bekannt gegeben.

Modul A: Titel einfügen (Anzahl CP einfügen)

Modul:

MODUL TITEL:						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	6	z. B.: jedes Semester jedes 2. Semester ...	z. B. WS 2006/2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernergebnisse/Kompetenzen			
...			...			
Voraussetzungen			Benotung			
...			...			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung I						
Übung I						
Seminar I						
z. B. Klausur				z. B. 120		
z. B. Referat				...		
z. B. Hausarbeit,				...		
...						

2. Studienverlaufsplan

